



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
3. Februar 2016

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 70 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2015

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/70/487)]

- 70/139. Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus, des Neonazismus und anderer Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassen-diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit**



18. Dezember 2009, 65/240 vom 24. Dezember 2010, 66/144 vom 19. Dezember 2011, 67/155 vom 20. Dezember 2012 und 68/151 vom 18. Dezember 2013 sowie ihre Resolution 69/162 vom 18. Dezember 2014 mit dem Titel „Weltweiter Aufruf zu konkreten Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und zur umfassenden Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban“,

in Anerkennung weiterer wichtiger Initiativen der Generalversammlung zur Sensibilisierung für das Leid der Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, namentlich in historischer Sicht, insbesondere im Zusammenhang mit dem Gedenken an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels,

eingedenk des siebenzigsten Jahrestags der Einrichtung des Nürnberger Gerichtshofs und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf das Statut des Gerichtshofs und das Urteil des Gerichtshofs, in dem unter anderem die SS und alle ihre Bestandteile, einschließlich der Waffen-SS, als verbrecherische Organisationen eingestuft wurden, da ihre offiziell anerkannten Mitglieder an der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg beteiligt waren oder davon Kenntnis hatten, sowie auf andere maßgebliche Bestimmungen des Statuts und des Urteils,

unter Hinweis auf die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden⁹, insbesondere auf Ziffer 2 der Erklärung und Ziffer 86 des Aktionsprogramms, sowie auf die maßgeblichen Bestimmungen des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz vom 24. April 2009¹⁰, insbesondere die Ziffern 11 und 54,

in dieser Hinsicht *höchst beunruhigt*

**Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus, des Neonazismus und anderer Praktiken,
die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung,**

**Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus, des Neonazismus und anderer Praktiken,
die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung,
der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen**

A/RES/70/139

die Staaten nachdrücklich auf, ihre einschlägigen Verpflichtungen, unter anderem nach Artikel 34 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949¹³, voll zu erfüllen;

8. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis*

schenrechte und Demokratie verursacht werden, weltweit auftreten und dass kein Land dagegen immun ist;

17. *betont* die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den beschriebenen Praktiken ein Ende zu setzen, und ruft die Staaten auf, wirksamere, mit den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbare Maßnahmen zur Bekämpfung dieser

**Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus, des Neonazismus und anderer Praktiken,
die zum Schüren zeitgenössischer Formen**

A/RES/70/139

legenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären ist, im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten, und dass diese Verbote mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar sind;

30. *unterstreicht* den positiven Beitrag, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, einschließlich über das Internet, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können;

31. *bekundet ihre Besorgnis* über die zunehmende Nutzung des Internets zur Förderung und Verbreitung von Rassismus, Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Rassendiskriminierung und damit zusammenhängender Intoleranz und fordert in dieser Hinsicht die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte auf, der Verbreitung der genannten Ideen entgegenzuwirken und gleichzeitig ihre Verpflichtungen nach den Artikeln 19 und 20 des Paktes zu achten, die das Recht auf freie Meinungsäußerung gewährleisten und die Gründe enthalten, aufgrund deren die Ausübung dieses Rechts rechtmäßig beschränkt werden kann;

32. *erkennt an*, dass die Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, namentlich des Internets, gefördert werden muss, um zum Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz beizutragen;

33. *erkennt außerdem* die positive Rolle *an*, die die Medien bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz spielen können, indem sie eine Kultur der Toleranz fördern und die Vielfalt einer multikulturellen Gesellschaft darstellen;

34. *legt*

39. *legt den Staaten nahe*